Gebührenordnung zur Nutzungsordnung der „Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich“

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I, S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 21 der Nutzungsordnung für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich vom 11.11.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lich in der Sitzung am 11.11.2020, zuletzt geändert am 05.11.2025, für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich und dessen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen), werden auf Grundlage der Nutzungsordnung für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich vom 01.01.2021 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Nutzungsordnung sind:

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und Kinder.
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes im einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeiten nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt Lich gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Nutzungsordnung mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Erdbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes nach Vollendung des 5. Lebensjahres laut Rechnung der beauftragten Firma

b) bei der Erdbestattung eines Kindes unter 5 Jahren 489,00 Euro

c) bei der Bestattung einer Totgeburt oder standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht 105,00 Euro.

(2) Die Beisetzungsgebühr für eine Urne beträgt 175,00 Euro.

§ 6
Umbettungsgebühren

(1) Für die Umbettung einer Leiche werden neben den Gebühren in § 5 die tatsächlich entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung erhoben.

(2) Die Gebühren für die Umbettung einer Urne betragen:

a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lich 248,00 Euro

b) nach einem Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde 116,00 Euro.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenpartnergrabstätten

(1) Für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1.610,00 Euro

b) Urnenreihengrab 530,00 Euro

c) Urnenpartnergrab 1.260,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die anteiligen Gebühren erhoben:

a) bei Urnenpartnergrabstätten 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes je Grabstätte und Jahr

§ 8
Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen und der Trauerhalle

Für die Benutzung der Kühlzellen und der Trauerhalle in der Kernstadt werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle bis zu 3 Tagen 179,00 Euro. Für jeden weiteren Tag 59,00 Euro.

2.) Benutzung der Trauerhalle in der Kernstadt 248,00 Euro.

3.) Benutzung der Leichenhalle in den Stadtteilen 54,00 Euro

§ 9
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren sind zu zahlen:

1.) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der in § 7 Absatz 3 der Nutzungsordnung festgelegten Bestattungszeiten pauschal 50,00 Euro

2.) für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen u. ä. 25,00 Euro

3.) für die Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 6 der Nutzungsordnung

a) für den Zeitraum von einem Jahr 35,00 Euro
b) für den Zeitraum von fünf Jahren 175,00 Euro

c) für eine einmalige Zulassung 17,00 Euro.

Ist durch Leistung mehrerer Einzelfallgebühren im Haushaltsjahr die Jahresgebühr erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lich, den 08.12.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Dr. Neubert) (Siegel)
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung wird am 20.11.2025 im „Amtsblatt der Stadt Lich “öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 06.11.2025

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Dr. Neubert) (Siegel)
Bürgermeister

Folgende Änderung trat bisher in Kraft:

1. Änderung zum 01.12.2025